

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 1201

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 1201, Rn. X

BGH 5 StR 205/23 (alt: 5 StR 115/21) - Beschluss vom 16. August 2023

Teilnahme des Schriftleiters einer jugendstrafrechtlichen Zeitschrift an der Hauptverhandlung.

§ 48 Abs. 2 S. 3 JGG

Leitsatz des Bearbeiters

Die Teilnahme des Schriftleiters einer jugendstrafrechtlichen Zeitschrift an einer Hauptverhandlung kann gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden. Wenn jedoch die Berichterstattung im Hinblick auf einen aktuellen Kriminalfall beabsichtigt ist und es gerade um den beschuldigten Jugendlichen als Person geht, überwiegen in der Regel die Gefahren einer nachhaltigen Stigmatisierung und damit einer relevanten Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen. Anders kann es sein, wenn lediglich - losgelöst von der Person des konkreten Beschuldigten - allgemein über die Jugendstrafrechtspflege oder bestimmte Fragen des Jugendstrafverfahrens berichtet wird.

Entscheidungstenor

Herrn Rechtsanwalt P., K., wird als Vertreter der Schriftleitung der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet.

Gründe

Die Zulassung von Rechtsanwalt P. beruht auf § 48 Abs. 2 Satz 3 JGG. Nach dieser Vorschrift können - insbesondere zu 1
Ausbildungszwecken - neben den in § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 JGG genannten Personen weitere zur Teilnahme an der
nicht öffentlichen Hauptverhandlung zugelassen werden. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen;
in die Abwägung sind neben dem Persönlichkeitsrecht der Angeklagten auf der einen Seite die Pressefreiheit und das
Informationsinteresse der Öffentlichkeit einzustellen.

Wenn die Berichterstattung im Hinblick auf einen aktuellen Kriminalfall beabsichtigt ist und es gerade um den 2
beschuldigten Jugendlichen als Person geht, überwiegen in der Regel die Gefahren einer nachhaltigen Stigmatisierung
und damit einer relevanten Beeinträchtigung der weiteren Entwicklung des Jugendlichen. Anders kann es aber sein,
wenn lediglich - losgelöst von der Person des konkreten Beschuldigten - allgemein über die Jugendstrafrechtspflege oder
bestimmte Fragen des Jugendstrafverfahrens berichtet wird. So verhält es sich hier: Die Schriftleitung der ZJJ hat
wegen der aus ihrer Sicht zu erwartenden Erörterung einer zentralen Frage des Jugendstrafrechts ein
wissenschaftliches Interesse an der Teilnahme und damit einen besonderen Grund im Sinne der genannten Norm
dargelegt. Die Angeklagten sind der Teilnahme von Rechtsanwalt P. an der Hauptverhandlung auch nicht
entgegengetreten.